

15.05.01

S623 → bitte legen an S620

Stadt Kitzingen

Kitzingen, 18.05.2001

ee. R. P. 15/7

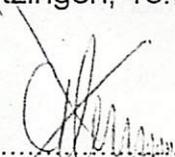
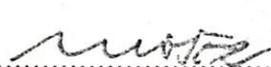
<b>AMT</b>	2	<b>Sachgebiet:</b>	23
------------	---	--------------------	----

Sitzungsvorlage an den

Fin 5.7 } am 2. Zeitmanuskript  
St 12.7 } nicht behandelt

Finanzausschuss 19.7.2001		und Stadtrat 24.7.2001	
öffentlich	nicht öffentl.	öffentlich	nicht öffentl.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zahl der erforderlichen Auszüge: *Einbündig* Amt 1: Amt 2: 3 Amt 3: Amt 4: *Einbündig* Amt 6:

Kitzingen, 18.05.2001  ..... Amtsleiter	Mitzeichnungen: 	Kitzingen, 18.05.2001  ..... Oberbürgermeister
---	--	--

EDV-Eingabe: User auf SV-Kitzingen\sitzung\Stadtbetriebe/Dienstanweisung Vermögen  
 Sachbearbeiter(in): **Podschun** Zi.Nr. **34** Tel.: **20-324**  
 E-Mail: rathaus@stadt.kitzingen.de

Sachvorträge bitte auf die Rückseite:

**Vermögensbuchführung;  
Änderung der Dienstanweisung hinsichtlich des Straßentwässerungsanteils**

**Beschlussentwurf**

Die Dienstanweisung für die Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen vom 18.07.1994 wird folgendermaßen geändert:

In der Anlage 1 B – Straßentwässerungsanteile beträgt der Straßentwässerungsanteil für das gesamte Kanalnetz einschließlich Regenüberlaufbecken und anderer Sonderbauwerke derzeit einheitlich 25 %.

Dies wird dahingehend geändert, dass künftig für den Schmutzwasserkanal 0 % und für den Regenwasserkanal 50 % festgesetzt werden.

Der Anteil bei Mischwasserkanälen verbleibt bei 25 %.

Die Änderung der Dienstanweisung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Sachvortrag**

Die Anlage 1 B) Straßenentwässerungsanteile der Dienstanweisung für die Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen wird aufgrund folgender Angaben geändert:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 1994 – 1997 festgestellt, dass der Anteil der Straßenentwässerung mit 25 v. H. festgelegt ist.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband gibt an, 0 % für den Schmutzwasserkanal sowie 50 % für den Regenwasserkanal festzusetzen. Bei künftiger Errichtung von Regen- und Schmutzwasserkanälen ist nun diese Aufteilung erforderlich.